

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Stadt Sternberg vom 22.04.2005

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der Fassung der Bearbeitung vom 08.06.2004 (GVOBl. S. 206), § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 522) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 146) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 16.03.2005 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Sternberg ist gemäß § 13 Nr. 2 KiföG M-V Träger einer Kindertageseinrichtung. Die Betreuung der Kindertageseinrichtung erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 KiföG M-V zur Sicherstellung eines Angebotes der Kindertagesförderung entsprechend dem durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellten Bedarf für die Stadt Sternberg.

§ 2 Betreuungsmöglichkeiten

- (1) Die Betreuung ist zu folgenden Zeiten möglich:
 - Kinderkrippe, Kindergarten
 - Ganztagsförderung: bis zu 50 Stunden in der Woche (Montag-Freitag)
 - Teilzeitförderung: bis zu 30 Stunden in der Woche (Montag-Freitag)
 - Halbtagsförderung: bis zu 20 Stunden in der Woche (Montag-Freitag)
- (2) Früh- und Spätdienst können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Personensorgeberechtigten während dieser Zeit die Betreuung des Kindes nicht gewährleisten können.
- (3) Voraussetzung für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung der Stadt Sternberg ist der Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Sternberg und den Personensorgeberechtigten. Im Betreuungsvertrag erfolgt die Vereinbarung der Betreuungszeit und des für die Betreuung des Kindes zu entrichtenden Elternbeitrages.
- (4) Der zu vereinbarende zeitliche Umfang der Betreuung richtet sich nach dem durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigten Betreuungsbedarf.

§ 3 Betreuung von Kindern anderer Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthaltes

- (1) Die Betreuung von Kindern anderer Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthaltes in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sternberg ist nur möglich, wenn:
 - freie Plätze in der Einrichtung verfügbar sind und
 - die Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes der Stadt Sternberg die Ausgleichszahlung im Sinne von § 20 KiföG M-V leistet.
- (2) Eine schriftliche Bestätigung der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes zur Ausgleichszahlung ist vor Abschluss eines Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten beizubringen.

§ 4 Elternbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertageseinrichtung erhebt die Stadt Sternberg zur teilweisen Deckung der Betreuungskosten Elternbeiträge.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der jeweils geltenden Fassung der Leistungsvereinbarungen oder vergleichbaren Vereinbarungen zwischen der Stadt

Sternberg und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 16 KiföG M-V.

- (3) Es gelten jeweils die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser ist, näher bezeichneten Elternbeiträge.

§ 5 Ermäßigung der Elternbeiträge

- (1) Eine Ermäßigung der Elternbeiträge kann durch die Personensorgeberechtigten beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragt werden.
- (2) Im Falle der vorgesehenen Antragstellung gilt der mit der Stadt Sternberg geschlossene Betreuungsvertrag nur vorbehaltlich der Erteilung eines Bescheides durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Ermäßigung des Elternbeitrages.

§ 6 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages für die Art und Zeit der vereinbarten Betreuung.
- (2) Der Beitrag ist monatlich, auch für Zeiträume in denen die Einrichtung geschlossen ist, bis zum 15. des Monats zu entrichten.

§ 7 Zahlungsverzug

Kommen die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Beitrages in Verzug, so wird der ausstehende Betrag schriftlich angemahnt. Erfolgt auf die Mahnung keine Zahlung, kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sternberg über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte (Benutzungs- und Gebührensatzung) vom 14.07.2004 außer Kraft.

Sternberg, den 22.04.2005

gez. Quandt
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Vorstehende Satzung für die Kindertageseinrichtung der Stadt Sternberg wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V angezeigt. Hiermit wird die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Stadt Sternberg öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.